MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

76. JAHRGANG	Mainz, den 22. Oktober 2024	NUMMER 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

	Ve	erwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden	
GliedNr.	Datum		Seite
	9. 8. 2024	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums des Innern und für Sport	248
	24. 9. 2024	Verlängerung der Geltungsdauer einer Verwaltungsvorschrift VV der Landesregierung	249
20024	12. 9. 2024	Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz (DKfzRRH) VV des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz	249
203221	19. 9. 2024	Vergütung von nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses und der Juristenausbildung des Landes sowie für Lehraufträge an Verwaltungsfachhochschulen Gem. VV der Staatskanzlei und aller Ministerien	249
2129	4. 9. 2024	Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes - Bußgeldkatalog Umweltschutz - VV des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	252
251	7. 8. 2024	Richtlinien für den Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus VV des Ministeriums der Finanzen	252
730	5. 9. 2024	Öffentliches Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	253
7824	26. 8. 2024	Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (Erhaltung genetischer Ressourcen – EGR) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	257
		II.	
	Veröffen	tlichungen, die nicht in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden	
	Datum		Seite
		Staatskanzlei	
	17. 9. 2024	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Nicolas Marie Emmanuel Bergeret, Generalkonsul der Französischen Republik in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	259
	24. 9. 2024	Erlöschen eines Exequaturs; hier: Herr Klaus-Dieter Hartmann, Honorarkonsul der Republik Benin in Saarbrücken Bek. der Staatskanzlei	259
	24. 9. 2024	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Erik Jakob, Generalkonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	259
	25. 9. 2024	Höherstufung zum Honorargeneralkonsul; hier: Herr Dr. Markus Rasner, Honorargeneralkonsul der Republik Singapur in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	260
		Ministerium des Innern und für Sport	
	25. 9. 2024	Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personenstandswesen (Herbstschulung 2024) RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	260
		Ministerium der Finanzen	
	23. 9. 2024	Durchführung des § 257 Sozialgesetzbuch V (SGB V)	

RdSchr. des Ministeriums der Finanzen

261

I.

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 9. August 2024 (0512#2024/0001-0301 321)

- Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 25. April 2023 (MinBl. S. 88), wie folgt hinausgeschoben:
- 1.1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025:
- 1.1.1 Beurteilung der Beamtinnen und Beamten ohne den Bereich der Polizei, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Struktur- und Genehmigungsdirektionen, des Statistischen Landesamtes, des staatlichen Personals bei den Kreisverwaltungen und der Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 19. Januar 2017 (03 002-1/322) MinBl. S. 128; 2022 S. 94 -

Gliederungsnummer 203035

1.1.2 Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 1. Juli 2002 (30 113-1VV.4/351) - MinBl. S. 450, 545; 2022 S. 94 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. August 2008 (30 113-1VV.4/351) - MinBl. S. 212 -

Gliederungsnummer 21383

mit folgenden Änderungen:

in den Nummern 7.1.1.2, 7.1.1.3, 8.2, 8.4, 8.5, 9.1 und 10.7 werden die Worte "die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion" durch die Worte "das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz" ersetzt. In den Nummern 10.6, 10.7 und 12.2 werden die Worte "der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion" durch die Worte "dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz" ersetzt

- 1.2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029:
- 1.2.1 Stiftung der Auszeichnung "Sport-Obelisk" vom 19. Juni 1996 (3 A2-540/16) MinBl. S. 381; 2023 S. 186 -

Gliederungsnummer 1132

1.2.2 Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland vom 28. November 2019 (Mdl 1022-0004#2019/0001-0301 313) - MinBl. S. 372 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. März 2022 (Mdl 1022-0004#2019/0001-0301 313) - MinBl. S. 38 -

Gliederungsnummer 182

mit folgenden Änderungen:

- In Nummer 2.4 werden die Worte "Unterzeichnerin oder der Unterzeichner" durch die Worte "unterzeichnende Person" ersetzt.
- In Nummer 2.7.1 werden die Worte "der/des" durch das Wort "von" und die Worte "die/der Vorgenannte" durch die Worte "die vorgenannte Person" ersetzt.
- In Nummer 2.7.2 werden die Worte "der/des" durch das Wort "von" ersetzt.
- 4. Nummer 2.8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "noch vom Bundesverwaltungsamt" durch die Worte "vom Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten" ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort "Bundesverwaltungsamt" durch die Worte "Bundesamt für Auswärtige Angelegenheit" ersetzt.
- In Nummer 2.10 Satz 1 werden die Worte "Bundesverwaltungsamt in Köln" durch die Worte "Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten" ersetzt.
- In Nummer 4 Satz 2 wird das Wort "Bundesverwaltungsamt" durch die Worte "Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten" ersetzt.
- 7. In Anlage 1 Nr. 2.2 Satz 2 wird nach der Angabe "– Italien," die Angabe "– Lettland," und nach der Angabe "– Türkei," die Angabe "– Ukraine," eingefügt.
- 8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerzusatz nach der Angabe "– China" erhält folgende Fassung: "(einschließlich Hongkong und Macau)".
 - b) Nach der Angabe "– Honduras," wird die Angabe "– Indonesien,", nach der Angabe "– Japan," die Angabe "– Kanada," und nach der Angabe "– São Tomé und Principe," die Angabe "– Saudi-Arabien," eingefügt.
- 9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort "Bundesverwaltungsamt" wird durch die Worte "Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten" ersetzt.
 - b) Die Angabe "- China, Volksrepublik," und die Angabe "- Saudi-Arabien," werden gestrichen.
- 1.2.3 Einsätze und Übungen der Polizei vom 19. September 2019 (2019/348) MinBl. 2020 S. 26 -

Gliederungsnummer 20123

1.2.4 Einrichtung eines polizeilichen Bezirksdienstes vom
 18. März 1999 (341/18 106) - MinBl. S. 258; 2019
 S. 188 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom
 11. November 2009 (05 522/321) - MinBl. S. 290 -

Gliederungsnummer 201230

1.2.5 Vollzug der Landkreisordnung; hier: Mustergeschäftsordnung für Kreistage vom 21. November 1994 (331/17 003-3 (30)) - MinBl. S. 532; 2019 S. 188 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2016 (17 033-30/331) - MinBl. S. 202 -

Gliederungsnummer 20200

1.2.6 Vollzug der Gemeindeordnung; hier: Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte vom 21. November 1994 (331/17 002-3 (37)) - MinBl. S. 539, ber. 1996 S. 338; 2019 S. 188 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2016 (17 023-37/331) - MinBl. S. 202 -

Gliederungsnummer 20200

1.2.7 Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom
4. Dezember 2009 (16-421/311) - MinBl. S. 362; 2019
S. 188 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Mai 2019 (0512#2019/0001-0301 321) - MinBl. S. 188 -

Gliederungsnummer 203020

mit folgenden Änderungen:

- 1. Nummer 2.1.2 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.
- In Nummer 2.1.3 werden die Worte "sind die Regelungen in Nummer 2.1.2 Abs. 1" durch die Worte "ist die Regelung in Nummer 2.1.2" ersetzt.
- 3. In Nummer 2.5 wird die Verweisung "§ 13 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1" ersetzt.

- In Nummer 3 werden die Worte "Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 461)" durch die Worte "§ 41 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBI. S. 43) "ersetzt.
- 1.2.8 Heilfürsorgebestimmungen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz vom 11. April 1996 (311/17415 901) - MinBl. S. 292; 2019 S. 188 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2009 (05 522/321) - MinBl. S. 290 -

Gliederungsnummer 203030

1.2.9 Rechtschutz für Landesbedienstete vom 15. Dezember 2004 (16 135/311) - MinBl. 2005 S. 98; 2019 S. 188 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. April 2019 (0301-0002#2019/0001-0301 311) - MinBl. S. 152 -

Gliederungsnummer 203030

1.2.10 Vereinsrechtliche Anmelde-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht für Ausländervereine und ausländische Vereine vom 28. Mai 1999 (15 612/313) - MinBl. S. 291; 2019 S. 188 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2009 (05 522/321) - MinBl. S. 290 -

Gliederungsnummer 2180

1.2.11 Behandlung von Fundsachen vom 30. Oktober 1995 (313/187-20/1.5) - MinBl. S. 535; 2019 S. 188 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. August 2014 (05 522/321) - MinBl. S. 94 -

Gliederungsnummer 400

1.2.12 Vollzug des Kirchensteuergesetzes; hier: Erhebung der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge vom 31. Mai 1976 (MdlufSp. 369-03/3) - MinBl. Sp. 831; 2019 S. 188 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Oktober 2004 (ISM 05 522/321) - MinBl. S. 350 -

Gliederungsnummer 61116

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2024, S. 248

Verlängerung der Geltungsdauer einer Verwaltungsvorschrift

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 24. September 2024 (JM 9350-0001)

1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschrift wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 25. April 2023 (MinBl. S. 88), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 hinausgeschoben:

Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 30. Juli 2004 (JM 9350-4-61) - MinBl. S. 286; 2019 S. 372 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. September 2019 (JM 9350-4-61) - MinBl. S. 372 -

Gliederungsnummer 3131

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2024, S. 249

20024 Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz (DKfzRRH)

Verwaltungsvorschrift des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz vom 12. September 2024 (PrA-0202-0003-0003)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift "Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie" (DKfzR) der Landesregierung und des Ministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2019 (FM 0200-0001#2019/0003-0401 411) MinBl. S. 404 wird auf den Geschäftsbereich des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz entsprechend angewendet.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz wird dem in Nummer 11.1 DKfzR aufgeführten Personenkreis zugeordnet.
- 3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz (DKfzRRH) vom 11. April 2014 (Pr-0251-4) MinBl. S. 44; 2019 S. 339 außer Kraft.

MinBl. 2024, S. 249

203221 Vergütung von nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses und der Juristenausbildung des Landes sowie für Lehraufträge an Verwaltungsfachhochschulen

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei und aller Ministerien vom 19. September 2024 (FM 0313-0171-0401 414)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses und der Juristenausbildung

- 1 Geltungsbereich
- 2 Allgemeine Bestimmungen
- 3 Unterrichtsvergütungen
- 4 Vergütungen für das Erstellen und die Bewertung von Aufsichtsarbeiten
- 5 Prüfungsvergütungen
- 6 Aufsichtsvergütungen

Teil 2 Vergütung von Lehraufträgen an Verwaltungsfachhochschulen

- 7 Allgemeines
- 8 Lehrvergütungen
- 9 Vergütungen für das Erstellen und die Bewertung von Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung von Hausarbeiten
- 10 Aufsichtsvergütung

Teil 3 Ergänzende Bestimmungen

- 11 Reisekosten
- 12 Steuerliche Behandlung
- 13 Zahlung der Vergütung
- 14 Inkrafttreten

96,00 EUR,

Teil 1

Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses und der Juristenausbildung

1 Geltungsbereich

- Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Vergütung des 1.1 Unterrichts, den Landesbedienstete (Beamtinnen und Beamte, Beschäftigte) sowie Richterinnen und Richter des Landes bei der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses und der Juristenausbildung des Landes erteilen. Sie gilt ebenso für die Vergütung nebenamtlicher oder nebenberuflicher Prüfungstätigkeiten der Landesbediensteten bei Laufbahnprüfungen für das zweite und das dritte Einstiegsamt, Zwischenprüfungen für das dritte Einstiegsamt sowie verwaltungseigenen Prüfungen für Messgehilfen. Sie gilt nicht für die Vergütung des Unterrichts, der nebenamtlich oder nebenberuflich an den Schulen des Landes im Sinne des Schulgesetzes oder an den Schulen für Fachberufe im Gesundheitswesen erteilt wird, sowie für die Mitwirkung bei Lehrer- und Lehramtsprüfungen, Prüfungen für das dritte Einstiegsamt im Archivdienst, Angestelltenprüfungen oder Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz.
- 1.2 Für die Vergütung von nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten von Personen, die nicht Landesbedienstete sind, gelten die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift sinngemäß.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Vergütungsfähig sind nur die Ausbildungs- und Prüfungstätigkeiten, die aufgrund von Gesetzen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder zu ihrer Durchführung ergangenen Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden ausgeübt werden. Eine Unterweisung oder sonstige Ausbildung am Arbeitsplatz wird nicht vergütet.
- 2.2 Auf § 5 Abs. 1 der Lehrzulagenverordnung vom 17. März 1990 (GVBI. S. 61, BS 2032-12) und die §§ 82 ff. des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBI. S. 319, BS 2030-1) in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.
- 2.3 Eine Vergütung wird nicht gezahlt, soweit im Hauptamt eine Entlastung gewährt wird.
- 2.4 Ausgaben dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geleistet werden.

3 Unterrichtsvergütungen

- 3.1 Die Vergütung beträgt je Unterrichtsstunde (Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften)
- 3.1.1 bei Referendarinnen und Referendaren einschließlich Repetentinnen und Repetenten im Einzelunterricht des juristischen Ergänzungsvorbereitungsdienstes (viertes Einstiegsamt) 30,00 EUR,
- 3.1.2 bei Nachwuchskräften
- 3.1.2.1 für das dritte Einstiegsamt 23,00 EUR,
- 3.1.2.2 für das zweite Einstiegsamt und Auszubildenden
- 3.1.2.3 für das erste Einstiegsamt 15,00 EUR,

23,00 EUR,

- 3.1.3 für Unterricht in der waffenlosen Selbstverteidigung 15,00 EUR.
- 3.2 Die oberste Dienstbehörde kann die Unterrichtsvergütung niedriger festsetzen, wenn dies nach Art oder Schwierigkeitsgrad des erteilten Unterrichts (z. B. bei Unterricht, der überwiegend praktische Fertigkeiten vermittelt) angezeigt ist.

3.3 Die Unterrichtsvergütung wird je erteilter Unterrichtsstunde (45 Minuten) gewährt. Mit der Unterrichtsvergütung ist auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie für die Beaufsichtigung von Aufsichtsarbeiten während der Unterrichtszeit abgegolten.

4 Vergütungen für das Erstellen und die Bewertung von Aufsichtsarbeiten

4.1 Die Vergütung für das Erstellen der Aufgaben für vorgeschriebene Aufsichtsarbeiten (mit Lösungsvorschlag), soweit diese nicht unter Nummer 5 fällt, beträgt bei Aufsichtsarbeiten von Nachwuchskräften

4.1.1 für das dritte Einstiegsamt je Klausurstunde (60 Minuten) höchstens jedoch		11,00 EUR, 44.00 EUR.	
110	für des aveits Finationsent	44,00 LON,	

4.1.2 für das zweite Einstiegsamt je Klausurstunde (60 Minuten) 10,00 EUR, höchstens jedoch 30,00 EUR.

4.2 Die Vergütung für die Bewertung von vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten, soweit diese nicht unter Nummer 5 fällt, beträgt je Arbeit von Nachwuchskräften

4.2.1	für das vierte Einstiegsamt	12,00 EUR,
4.2.2	für das dritte Einstiegsamt	6,50 EUR,
4.2.3	für das zweite Einstiegsamt	5,00 EUR.

5 Prüfungsvergütungen

- 5.1 Die Prüfungsvergütung beträgt bei
- 5.1.1 Laufbahnprüfungen für das dritte Einstiegsamt
- 5.1.1.1 für das Erstellen einer Prüfungsarbeit (mit Lösungsvorschlag) je Klausurstunde (60 Minuten) 23,00 EUR, höchstens jedoch 92,00 EUR,
- 5.1.1.2 für die Bewertung einer Prüfungsarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) 2,60 EUR, höchstens jedoch 10,40 EUR,
- 5.1.1.3 für die Bewertung oder Betreuung einer Bachelorarbeit
- 5.1.1.4 für die Bewertung einer praktischen
 Prüfungsarbeit für das dritte Einstiegsamt
 im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst
 43,00 EUR,

5.1.1.5 für die Bewertung einer praktischen Prüfung und einer Prüfung in der Praxis für das dritte Einstiegsamt im Polizeidienst

je Zeitstunde 2,60 EUR, höchstens je Prüfgruppe 13,00 EUR,

5.1.1.6 für die Mitwirkung bei der mündlichen
Prüfung oder beim Kolloquium
je Zeitstunde 11,00 EUR,
höchstens je Prüfgruppe 55,00 EUR;

5.1.2 Zwischenprüfungen für das dritte Einstiegsamt sowie sonstigen schriftlichen Arbeiten, deren Ergebnisse insgesamt mit mindestens 20 v. H. in das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung einfließen

5.1.2.1 für das Erstellen einer Prüfungs- oder
Aufsichtsarbeit (mit Lösungsvorschlag)
je Klausurstunde (60 Minuten)
höchstens jedoch
16,00 EUR,
64,00 EUR,
5.1.2.2 für die Bewertung einer Prüfungs- oder

Aufsichtsarbeit
je Klausurstunde (60 Minuten)
höchstens jedoch
2,60 EUR,
10,40 EUR,

5.1.2.3 für die Bewertung einer 2-wöchigen Hausarbeit im Rahmen eines Seminars 10,00 EUR;

8.1

6,00 EUR;

8,00 EUR,

32,00 EUR.

5.1.3 Laufbahnprüfungen für das zweite Einstiegsamt

5.1.3.1 für das Erstellen einer Prüfungsarbeit (mit Lösungsvorschlag) je Klausurstunde (60 Minuten) 19,00 EUR, höchstens jedoch 57,00 EUR,

5.1.3.2 für die Bewertung einer Prüfungsarbeit je Klausurstunde 2,60 EUR, höchstens jedoch 7,80 EUR,

5.1.3.3 für die Bewertung eines Nebenprotokolls in der Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt im Justizdienst 0,70 EUR,

5.1.3.4 für die Mitwirkung bei der mündlichen
Prüfung
je Zeitstunde 10,00 EUR,
höchstens je Prüfgruppe 50,00 EUR;

5.1.4 Aufsichtsarbeiten in Ausbildungen für das zweite Einstiegsamt, deren Ergebnisse insgesamt mit mindestens 20 v. H. in das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung einfließen

5.1.4.1 für das Erstellen einer Aufsichtsarbeit (mit Lösungsvorschlag)
je Klausurstunde (60 Minuten) 12,00 EUR, höchstens jedoch 36,00 EUR,

5.1.5 verwaltungseigenen Prüfungen für Messgehilfen

5.1.4.2 für die Bewertung einer Aufsichtsarbeit

5.1.5.1 für die Abnahme der praktischen und mündlichen Prüfung je Zeitstunde höchstens je Prüfgruppe

- 5.2 Die Vergütungen unter den Nummern 5.1.1.2, 5.1.1.3, 5.1.1.4, 5.1.2.2 und 5.1.3.2 gelten für die Erst- und Zweitbeurteilende oder den Erst- und Zweitbeurteilenden sowie für den Stichentscheid. Kennt die oder der Zweitbeurteilende die Bewertung der oder des Erstbeurteilenden, so erhält sie oder er 50 v. H. der Vergütung.
- 5.3 Die genannten Vergütungen gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- 5.4 Soweit sich die Höhe der Vergütung nach Stunden bemisst, werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

6 Aufsichtsvergütungen

Für die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen für den Amtsanwaltsdienst, den Gerichtsvollzieherdienst, das zweite Einstiegsamt im Justizdienst, den Justizvollziehungsdienst sowie den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten wird bei einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden eine Aufsichtsvergütung von 5,00 EUR, bei mindestens fünfstündiger Bearbeitungszeit eine Aufsichtsvergütung von 8,50 EUR gewährt.

Teil 2 Vergütung von Lehraufträgen an Verwaltungsfachhochschulen

7 Allgemeines

7.1 Zur Ergänzung des Lehrangebotes an den Verwaltungsfachhochschulen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Dauer eines Studienabschnitts Lehraufträge an nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte (Lehrbeauftragte gemäß § 12 Abs. 5 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes) erteilt werden, soweit für die Lehrtätigkeit nicht Dozentinnen und Dozenten oder andere hauptamtliche Kräfte zur Verfügung stehen.

7.2 Die den Lehrbeauftragten übertragenen Lehrveranstaltungen sollen in der Woche vier Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Ein Lehrauftrag mit mehr als vier Unterrichtsstunden in der Woche darf nur erteilt werden, wenn dies wegen der Eigenart des Faches oder aus Mangel an geeigneten Lehrkräften erforderlich ist.

8 Lehrvergütungen

- Lehrbeauftragte erhalten eine Lehrvergütung; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben der hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen berücksichtigt wird.
- 8.2 Die Lehrvergütung beträgt für jede geleistete Unterrichtsstunde (45 Minuten) 26,00 EUR. Dient der Lehrauftrag im Wesentlichen der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, so kann eine Lehrvergütung bis zur Höhe von 19,00 EUR gewährt werden. Als Unterricht gilt auch die Besprechung von Aufsichtsarbeiten.
- 8.3 Mit Zustimmung des für die Aufsicht zuständigen Ministeriums kann eine Vergütung bis zur Höhe von 30,00 EUR für jede geleistete Unterrichtsstunde gewährt werden, wenn die Lehrveranstaltungen
 - nach ihrem wissenschaftlichen Gehalt mit Vorlesungen an Universitäten vergleichbar oder
 - nach ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und Zielsetzung mit besonderen Belastungen verbunden sind.

In diesen Fällen ist die Höhe der Vergütung nach dem Schwierigkeitsgrad des der Lehrveranstaltung zugrundeliegenden Stoffes, dem zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie, bei Wiederholungen, nach ihrer Zahl zu bemessen.

9 Vergütungen für das Erstellen und die Bewertung von Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung von Hausarbeiten

Die Lehrbeauftragten werden für das Erstellen und die Bewertung von Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung von Hausarbeiten wie folgt vergütet:

- 9.1 Für das Erstellen der Aufgaben für vorgeschriebene Aufsichtsarbeiten (mit Lösungsvorschlag) nach Nummer 4.1.1, soweit nicht Nummer 5.1.1.1 oder Nummer 5.1.2.1 anzuwenden ist.
- 9.2 Für die Bewertung der vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten nach Nummer 4.2.2, soweit nicht Nummer 5.1.1.2 oder Nummer 5.1.2.2 anzuwenden ist.
- 9.3 Für die Bewertung einer 3-wöchigen Hausarbeit im Rahmen eines Seminars beträgt die Vergütung 24,00 EUR.

10 Aufsichtsvergütung

Die Lehrbeauftragten erhalten für das Führen der Aufsicht bei den vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten eine Vergütung in Höhe von 3,60 EUR je Zeitstunde.

Teil 3 Ergänzende Bestimmungen

11 Reisekosten

Neben den Vergütungen nach den Teilen 1 und 2 werden Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes gezahlt. Personen, die unter Nummer 1.2 fallen, erhalten Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes

12 Steuerliche Behandlung

Die Vergütungen nach den Teilen 1 und 2 sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

13 Zahlung der Vergütung

- 13.1 Für Landesbedienstete, deren laufende Bezüge das Landesamt für Finanzen (LfF) berechnet und auszahlt, setzt die personalbewirtschaftende beziehungsweise anordnende oder die durch die oberste Dienstbehörde bestimmte Stelle unter Verwendung des amtlichen Vordrucks des LfF die Vergütung fest und veranlasst die Auszahlung über das LfF. Das LfF erstellt eine Bescheinigung über die im Kalenderjahr gezahlten Unterrichtsund Prüfungsvergütungen und leitet diese sowohl der oder dem Landesbediensteten wie auch dem veranlagenden Finanzamt zu.
- 13.2 Für Personen, die nicht unter Nummer 13.1 fallen, setzt die personalbewirtschaftende beziehungsweise anordnende oder die durch die oberste Dienstbehörde bestimmte Stelle die Vergütung fest und veranlasst die Auszahlung durch die zuständige Stelle.

14 Inkrafttreten

- 14.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- 14.2 Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei und der Ministerien über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses und der Juristenausbildung des Landes sowie für Lehraufträge an Verwaltungsfachhochschulen vom 7. Mai 2012 (FM P 1564 420 414), MinBl. S. 307; 2022 S. 266, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Oktober 2017 (FM O 1340 A-418), MinBl. S. 340, außer Kraft.

MinBl. 2024, S. 249

2129

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes - Bußgeldkatalog Umweltschutz -

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 4. September 2024 (0530#2023/0005-1401 1)

1 Die Verwaltungsvorschrift vom 27. Oktober 2020 (MinBl. S. 222) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B Sachbereich III. Fischereiwesen Nr. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 wird die Zahl "7.500" jeweils durch die Zahl "4.000" ersetzt.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2024, S. 252

251 Richtlinien für den Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 7. August 2024 (4471-0001-0401 433)

1 Allgemeines

1.1 Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus rassischen oder religiösen Gründen oder wegen ihres politischen oder ethisch begründeten Verhaltens oder aus anderen Gründen der nationalsozialistischen Ideologie durch staatliche Willkürmaßnahmen nachhaltig betroffen worden sind, können aus dem Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien Unterstüt-

zungen erhalten.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung besteht nicht.
- 1.3 Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet sowie Leistungen nach den hierzu ergangenen oder noch ergehenden Härterichtlinien der Bundesregierung sollen vorrangig geltend gemacht werden.

2 Personenkreis

- 2.1 Antragsberechtigt sind von NS-Willkürmaßnahmen unmittelbar betroffene Opfer, die bisher keine oder nur eine geringe Entschädigung erhalten haben und diese auch nicht anderweitig erhalten können. Antragsberechtigt sind auch die betroffenen Personen, die bisher keine oder nur eine geringe Entschädigung wegen der durch die nationalsozialistische Verfolgung entstandenen Gesundheitsschäden erhalten haben und diese auch nicht anderweitig erhalten können. Eine laufende Beihilfe ist nicht als geringe Entschädigung anzusehen.
- 2.2 Antragsberechtigt sind ferner überlebende Ehegatten, Kinder und Eltern, wenn diese von den gegen die verstorbene antragsberechtigte Person gerichteten nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Verfolgungszeitraum erheblich mitbetroffen waren. Die Zuwendungen für die einzelnen Hinterbliebenen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der der betroffenen Person zugestanden hätte.
- 2.3 Erben werden nicht berücksichtigt.

3 Wohnsitzvoraussetzungen

- 3.1 Unterstützungen können betroffene Personen erhalten, die bereits zwei Jahre vor Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz hatten und im Zeitpunkt der Antragstellung und der Leistung noch haben.
- 3.2 Abweichend hiervon gilt bei einem ärztlich gebotenen Umzug wegen Pflegebedarf zu Angehörigen nach Rheinland-Pfalz oder von Rheinland-Pfalz in ein anderes Bundesland folgende Übergangsregelung:

Bei einem Zuzug und gleichzeitiger Einstellung der Leistung des bisherigen Wohnsitzlandes wird die Leistung dieses Landes in gleicher Höhe bis zur Bewilligung einer Leistung nach dem Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz, längstens zwei Jahre, weiter gewährt.

Bei einem Wegzug wird die bisherige Leistung bis zur Bewilligung einer Leistung nach den Regelungen im neuen Wohnsitzland weiter gewährt, längstens jedoch für zwei Jahre.

4 Ausschluss von Unterstützungen

Von Leistungen nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn die betroffene Person unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist. Die Regelungen des § 7 BEG über Versagung, Entziehung und Rückforderung sind entsprechend anzuwenden.

5 Unterstützungen

- 5.1 Die Unterstützung besteht in der Regel aus einer einmaligen Kapitalzahlung bis zur Höhe von 3.580,- EUR.
- 5.2 In Ausnahmefällen kann die Unterstützung als laufende Beihilfe monatlich gewährt werden. Ein Ausnahmefall liegt vor bei einer durch NS-Unrecht verursachten nachhaltigen, nicht unerheblichen gesundheitlichen oder körperlichen Schädigung auch im Sinne einer Mitverursachung. Ein Schaden an

Körper oder Gesundheit ist als nicht unerheblich anzusehen, wenn die dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mindestens 25 v. H. beträgt. Bei einer allgemeinen MdE von mindestens 50 v. H. und bei einer festgestellten MdE aufgrund der Verfolgung wird vermutet, dass die durch die Unrechtsmaßnahme verursachte MdE 25 v. H. beträgt. Zum Nachweis des Grades der Behinderung genügt der Bescheid eines Versorgungsamts.

- 5.3 Die Höhe der Unterstützung ist unter Berücksichtigung von Art und Schwere der nationalsozialistischen Willkürmaßnahmen und den gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Person zu bemessen.
- 5.4 Wegen der Schädigung durch die NS-Gewaltherrschaft aus jeglichem Rechtsgrund anderweitig gewährte Leistungen sind sowohl bei einmaliger Unterstützung als auch bei laufender Beihilfe anzurechnen. Jedoch bleiben bei einer laufenden Beihilfe Einmalzahlungen im Gesamtbetrag bis 12.783,- EUR anrechnungsfrei; über 12.783,- EUR hinausgehende Einmalzahlungen führen zu einer Kürzung der laufenden Beihilfe auf 75 v. H., über 15.339,- EUR hinausgehende Einmalzahlungen führen zu einer Kürzung der laufenden Beihilfe auf 65 v. H., über 17.896,- EUR hinausgehende Einmalzahlungen führen zu einer Kürzung der laufenden Beihilfe auf 55 v. H. und über 20.452,- EUR hinausgehende Einmalzahlungen führen zu einer Kürzung der laufenden Beihilfe auf 45 v. H. der nach Nummer 5.7 errechneten Beihilfe
- 5.5 Eine Unterstützung kann gewährt werden, wenn die Nettoeinkünfte die jeweils maßgebenden Freibeträge des § 34 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) vom 28. April 1966 (BGBI. I S. 300) in der jeweils geltenden Fassung bei Alleinstehenden ab 1. Dezember 2023 um nicht mehr als 276,- EUR, als Familieneinkommen um nicht mehr als 442,- EUR übersteigen. Die Erhöhungsbeträge von 276,-bzw. 442,- EUR werden nach dem 1. Dezember 2023 entsprechend der jeweiligen prozentualen Erhöhung der Freibeträge gemäß § 34 Abs. 3 3. DV-BEG aufgerundet auf volle EUR angepasst.
- 5.6 Bei außergewöhnlichen Umständen können einmalige Kapitalzahlungen abweichend von den in Nummer 5.5 genannten Voraussetzungen gewährt werden.
- 5.7 Die laufende Beihilfe darf zusammen mit den Nettoeinkünften die Beträge nach Nummer 5.5 nicht überschreiten. Sie wird gewährt bis zur Höhe der Mindestrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz (ab dem 1. Dezember 2023 = 667,- EUR).
- 5.8 Die nach diesen Richtlinien gewährten Leistungen sollen den betroffenen Personen als Ausgleich für das erlittene Unrecht zugutekommen. Sie sollen daher nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die die betroffenen Personen einen gesetzlichen Anspruch haben.
- 5.9 Die Unterstützungen sind persönlicher Natur und daher nicht übertragbar. Sie werden der berechtigten Person unmittelbar gezahlt und sind als laufende Beihilfe jederzeit widerruflich. Im Falle des Todes der berechtigten Person nach Antragstellung können einmalige Kapitalzahlungen der hinterbliebenen Ehegattin oder dem hinterbliebenen Ehegatten, ersatzweise den Kindern der verstorbenen Person ausgezahlt werden. Überzahlte Leistungen sind zurückzufordern.

6 Antragstellung und Nachweise

6.1 Die Unterstützungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag beinhaltet das Einverständnis zur Einholung von Auskünften und Einsichtnahmen in Akten, eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, ein Einverständnis zur Weiterleitung der Antragsunterlagen an andere Behörden sowie eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung. 6.2 Die antragstellenden Personen haben die nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Verfolgungszeitraum, denen sie ausgesetzt waren, sowie die dadurch erlittenen Schäden an Freiheit oder an Körper und Gesundheit darzustellen und durch geeignete Mittel nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung genügt auch die Benennung und Bezeichnung entsprechender Beweismittel, verbunden mit der Ermächtigung der Entschädigungsbehörde, die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu führen. Hierfür haben die antragstellenden Personen die in Betracht kommenden Behörden, Gerichte, Ärztinnen und Ärzte und sonstigen Stellen von ihrer Geheimhaltungspflicht zu entbinden.

Die für die Bemessung der Unterstützungen zu berücksichtigenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind darzulegen und durch amtliche Urkunden oder sonstige Originalunterlagen nachzuweisen. Falls die antragstellenden Personen bereits Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder eines Landes erhalten haben, sind die entsprechenden Angaben zu machen und die Zuerkennungsbescheide oder Bewilligungsmitteilungen dem Antrag beizufügen.

6.3 Der Antrag ist beim Landesamt für Finanzen – Amt für Wiedergutmachung –, Postfach 1465 in 54434 Saarburg schriftlich zu stellen. Antragsvordrucke und Abdrucke dieser Richtlinien werden von dort zur Verfügung gestellt.

7 Entscheidung über die Unterstützungen

- 7.1 Das Landesamt für Finanzen Amt für Wiedergutmachung entscheidet unter Würdigung des Verfolgungsschicksals, der heute noch bestehenden Folgen und der gegenwärtigen Lebensumstände.
- 7.2 Über die Entscheidung erhält die antragstellende Person eine schriftliche Mitteilung mit den Entscheidungsgründen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Richtlinien des Ministeriums der Finanzen für den Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus vom 2. Dezember 2019 (MinBl. S. 381).

MinBl. 2024, S. 252

730 Öffentliches Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung vom 5. September 2024 (MWVLW 8106)

Inhaltsübersicht

- 1 Ziel der Verwaltungsvorschrift, Geltungsbereich
- 2 Begriffe
- 2.1 Bedarfe
- 2.2 Bedarfsträger
- 2.3 Zentrale Beschaffung
- 2.4 Vergabeplattform und Vergabemanagementsystem
- 2.5 Kaufhaus des Landes Rheinland-Pfalz (KdL-rlp)
- 3 Zentrale Beschaffungsstellen des Landes
- 3.1 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)
- 3.2 Landesbetrieb Daten und Information (LDI)
- 3.3 Landesbetrieb Mobilität (LBM)

4 Aufgaben, Zuständigkeit und Finanzierung der zentralen Beschaffungsstellen

- 4.1 Aufgaben und Zuständigkeit
- 4.2 Finanzierung der zentralen Beschaffung

5 Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen

- 5.1 Standardbedarf
- 5.2 Spezialbedarf
- 5.3 Ad-hoc-Beschaffungen
- 5.4 Verbundverfahren
- 5.5 Sonstige Ausnahmen

6 Aufgaben und Zuständigkeit der Bedarfsträger

7 Nutzung elektronischer Plattformen im Beschaffungsprozess

- e-Vergabesystem (Vergabeplattform und Vergabemanagementsystem)
- 7.2 Bekanntmachung öffentlicher Aufträge
- 7.3 Elektronische Bestellplattform (KdL-rlp)

8 Beteiligung anderer öffentlicher Auftraggeber an der zentralen Beschaffung

9 Inkrafttreten

1 Ziel der Verwaltungsvorschrift, Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift regelt für den Bereich der Landesverwaltung die Zuständigkeiten und Aufgaben der zentralen Beschaffungsstellen und der Bedarfsträger, die Nutzung der Vergabeplattform als Vergabemarktplatz und des Vergabemanagementsystems sowie der Bestellplattform als Kaufhaus des Landes (KdL-rlp). Sie hat die Steigerung der Effizienz und Kompetenz im Interesse vergaberechtskonformer Beschaffungsabläufe sowie die Realisierung von Einsparpotentialen bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen zum Ziel. Durch die Nutzung vollelektronischer Verfahren für Auftragsvergaben und Beschaffungen wird dies unterstützt. Die Verwaltungsvorschrift ist von den zentralen Beschaffungsstellen und den Bedarfsträgern des Landes anzuwenden.

Sie gilt nicht für:

- sensible, der Geheimhaltung unterliegende Auftragsund Beschaffungsverfahren oder für Aufträge und Beschaffungen, deren Ausführung besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern oder bei denen es der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates gebietet.
- Baumaßnahmen, die nach § 5 b Übertragung von Bauaufgaben des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBI. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2730) im Wege der Organleihe durchgeführt werden, und
- Beschaffungsvorgänge der rheinland-pfälzischen Hochschulen. Den Hochschulen wird insbesondere für den Verwaltungsbedarf empfohlen, mit den zentralen Beschaffungsstellen eine Nutzung des KdL-rlp zu vereinbaren.

2 Begriffe

2.1 Bedarfe

Unter Bedarfe sind sämtliche Leistungen zu verstehen, die für Bedarfsträger des Landes Rheinland-Pfalz zu beschaffen sind.

2.2 Bedarfsträger

Bedarfsträger sind Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung, die Leistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Bedarfsträger können auch sein:

- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, an denen das Land mit mindestens 50 v. H. der Gesellschaftsanteile beteiligt ist und die öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (BGBI. I Nr. 167), sind oder
- kommunale Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen, die öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB sind, die mit einer der zentralen Beschaffungsstellen des Landes eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben.

2.3 Zentrale Beschaffung

Die zentrale Beschaffung umfasst die Bedarfsermittlung, Bündelung, Standardisierung und Durchführung des Vergabeverfahrens durch die zentralen Beschaffungsstellen sowie die Bereitstellung von Leistungen für die Bedarfsträger.

2.4 Vergabeplattform und Vergabemanagementsystem

Die Vergabeplattform als Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz ist ein internetbasiertes System für die elektronische Durchführung öffentlicher Vergabeverfahren, auf das Unternehmen sowie die zentralen Beschaffungsstellen und die Bedarfsträger eigenverantwortlich zugreifen können.

Das Vergabemanagementsystem dokumentiert und unterstützt digital die rechtskonforme Abwicklung des gesamten internen, arbeitsteiligen Vergabeprozesses der Vergabestellen.

2.5 Kaufhaus des Landes Rheinland-Pfalz (KdL-rlp)

Die Bestellplattform KdL-rlp ist ein virtueller elektronischer Marktplatz. Im KdL-rlp sind elektronisch alle standardisierten Leistungen solcher Unternehmen verzeichnet, mit denen zentrale Beschaffungsstellen des Landes zuvor Verträge abgeschlossen haben und die für einen Vertrieb über das KdL-rlp geeignet sind. Bedarfsträger können so Liefer- und Dienstleistungen direkt bei den Unternehmen ordern.

3 Zentrale Beschaffungsstellen des Landes

Zentrale Beschaffungsstellen sind eingerichtet bei

- dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB),
- dem Landesbetrieb Daten und Information (LDI) und
- dem Landesbetrieb Mobilität (LBM).

3.1 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)

Dem LBB (einschließlich der regionalen Niederlassungen) obliegt die Durchführung von Vergabeverfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A - (VOB/A) mit dem Schwerpunkt Hochbau. Er beschafft zudem Liefer- und Dienstleistungen nach der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBI. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung und der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung im Bereich operativer Beschafungen für seinen Zuständigkeitsbereich. Dies gilt auch für sonstige Leistungen zur Bewirtschaftung und Verwaltung von Immobilien im Rahmen des Gebäudemanagements durch den LBB.

Die fachlichen Vorschriften und Verfahrensregeln dieses Bereichs bleiben unberührt.

3.2 Landesbetrieb Daten und Information (LDI)

Dem LDI obliegt die Durchführung von Vergabeverfahren für

Liefer- und Dienstleistungen nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabeverordnung für die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnik.

Er übernimmt als technischer Betreiber der Vergabe- und Bestellplattform sowie des Vergabemanagementsystems die zentrale technische Betreuung und betreibt eine betriebsbezogene Servicenummer für den Vergabemarktplatz, das Vergabemanagementsystem und das KdL-rlp.

3.3 Landesbetrieb Mobilität (LBM)

Dem LBM (einschließlich der regionalen Niederlassungen) obliegt die Durchführung von Vergabeverfahren nach der VOB/A mit dem Schwerpunkt Tiefbau. Er beschafft Lieferund Dienstleistungen nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabeverordnung im Bereich operativer Beschaffungen für seinen Zuständigkeitsbereich.

Er ist als Zentrale Beschaffungsstelle des Landes (ZBL) zudem zuständig für die Durchführung von Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabeverordnung, die nicht unter den Zuständigkeitsbereich des LBB und des LDI nach den Nummern 3.1 und 3.2 fallen. Die unter den Nummern 5.2 bis 5.5 geregelten Ausnahmetatbestände bleiben unberührt.

4 Aufgaben, Zuständigkeit und Finanzierung der zentralen Beschaffungsstellen

4.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Die zentralen Beschaffungsstellen sind Servicestellen für die Bedarfsträger und unterstützen diese bei deren Beschaffungsvorgängen sowie bei vergabe- und vertragsrechtlichen Fragestellungen im Rahmen ihrer Kapazitäten.

Sie ermitteln den ressortübergreifenden Bedarf an Liefer- und Dienstleistungen für die Bedarfsträger in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich, harmonisieren die unterschiedlichen Bedarfe und standardisieren die Liefer- und Dienstleistungen, die vergeben werden sollen. Sie sind verantwortlich für die Durchführung der Vergabeverfahren, den Abschluss zentraler Liefer- oder Dienstleistungsverträge, sowie das Vertragsmanagement, soweit die Nummern 5.2 bis 5.5 keine Anwendung finden. Bei dem Abschluss von Verträgen haben sie grundsätzlich dafür zu sorgen, dass Liefer- und Gewährleistungsbeziehungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Bedarfsträger entstehen.

Die zuständige zentrale Beschaffungsstelle führt das Vergabeverfahren in Abstimmung mit den Bedarfsträgern innerhalb einer angemessenen Frist durch. Sollte eine Beschaffung durch die zentrale Beschaffungsstelle in dem abgestimmten Zeitrahmen nicht möglich sein, kann die Beschaffung durch die Bedarfsträger erfolgen.

Die zentralen Beschaffungsstellen legen in gemeinsamer Beschlussfassung die grundsätzliche Aufteilung der Beschaffungszuständigkeiten für die jeweiligen Warengruppen fest.

4.2 Finanzierung der zentralen Beschaffung

Die Kosten für den Betrieb der zentralen Beschaffungsstellen werden aus den Einzelplänen des jeweils zuständigen Ministeriums getragen. Dazu gehören auch die Personal- und Sachkosten (Gesamtkosten) für die Vorbereitung, Durchführung und Vertragsverwaltung von Beschaffungsverfahren.

Die Gesamtkosten für den Betrieb des Vergabemarktplatzes, des Vergabemanagementsystems und der Bestellplattform KdL-rlp werden zentral im Einzelplan des für den LDI zuständigen Ministeriums veranschlagt.

Für die Teilnahme von Bedarfsträgern, die nicht zu den Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung zählen, an Verfahren der zentralen Beschaffung oder

die Nutzung der elektronischen Plattformen ist ein Nutzungsentgelt zu vereinbaren. Bei dessen Berechnung sind die Gesamtkosten einschließlich der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der Verträge sowie für den Betrieb der Vergabe- und Bestellplattform zu berücksichtigen.

5 Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen

5.1 Standardbedarf

Ziel der zentralen Beschaffungsstellen ist es, neben der effizienten Durchführung der Beschaffungsverfahren den Bedarf der Bedarfsträger zusammenzuführen und eine Standardisierung von Liefer- und Dienstleistungen (Standardbedarf) vorzunehmen.

Kennzeichnend für Standardbedarf ist der einmalige oder regelmäßig wiederkehrende, für eine wirtschaftliche Bündelung geeignete Bedarf der Bedarfsträger.

Die zentralen Beschaffungsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass weitestgehend standardisierte Leistungen über Rahmenvereinbarungen und sonstige Verträge beschafft werden. Hierbei beachten sie insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBI. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung. Die zentralen Beschaffungsstellen sorgen für eine angemessene Bündelung der Auftragsvolumina, um günstigere Einkaufskonditionen erreichen zu können. Dabei sind mittelständische Interessen angemessen zu berücksichtigen und Aufträge grundsätzlich nach Teil- und Fachlosen aufzuteilen.

Die zentralen Beschaffungsstellen bestimmen die Termine, zu denen ihnen ein Bedarf von den Bedarfsträgern zu melden ist. Sie berücksichtigen bei der Festlegung der Produktkataloge und Dienstleistungsangebote die Bedürfnisse der Bedarfsträger. Zur Vermeidung einer unwirtschaftlichen Produkt- und Typenvielfalt sorgen sie im Benehmen mit den Bedarfsträgern zugleich für eine Harmonisierung der einzelnen Bedarfe.

Die Bedürfnisse der Bedarfsträger werden durch einen Nutzerbeirat der jeweiligen zentralen Beschaffungsstelle, dem Vertreterinnen und Vertreter der Ressorts angehören, mit den zentralen Beschaffungsstellen erörtert. Der jeweilige Nutzerbeirat entscheidet, für welche Bedarfe zentrale Vergabeverfahren durchzuführen sind.

Die zentralen Beschaffungsstellen stellen nach Durchführung der Vergabeverfahren in der Regel eine Auswahl an verschiedenen Produkten unterschiedlicher Preis- und Qualitätsstufen über das Kaufhaus des Landes zur Verfügung. Sie informieren die Bedarfsträger anlassbezogen über die im KdL-rlp abrufbaren Liefer- und Dienstleistungen.

Die zentralen Beschaffungsstellen des Landes sind angehalten, insbesondere nachhaltige Liefer- und Dienstleistungen zu beschaffen. Hierbei haben sie innovative Beschaffungsinstrumente, z. B. Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme einzusetzen.

Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung decken, mit Ausnahme der Fälle der Nummern 5.2 bis 5.5, ihren Bedarf über die ausgeschriebenen und durch die zentralen Beschaffungsstellen abgeschlossenen Verträge. Für die sonstigen Bedarfsträger gilt dies, soweit sie einen Bedarf angemeldet haben.

Die festgelegten Standards sind für die Bedarfsdeckung der Bedarfsträger im Rahmen der zentralen Beschaffung verbindlich.

5.2 Spezialbedarf

Liefer- und Dienstleistungen, die nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund besonderer fachlicher Anforderungen von nur einem Bedarfsträger benötigt werden oder bei denen eine Standardisierung oder Bedarfszusammenfassung wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint, werden im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift als Spezialbedarf bezeichnet.

Spezialbedarf wird grundsätzlich vom jeweiligen Bedarfsträger selbst beschafft. Dieser kann jedoch eine Unterstützung oder Durchführung der Vergabeverfahren mit einer der zentralen Beschaffungsstellen vereinbaren. Die Festlegung der qualitativen Anforderungen an die Liefer- und Dienstleistungen obliegt allein dem Spezialbedarfsträger. Eine Standardisierung, wie in Nummer 5.1 bei der Beschaffung des Standardbedarfs beschrieben, erfolgt nicht.

Ressortinterne Beschaffungsstellen stimmen ihre jährliche Beschaffungsplanung mit den Zentralen Beschaffungsstellen des Landes ab, um Synergieeffekte zu heben und Doppelarbeit zu vermeiden. Als Grundlage hierfür dient eine durch den LDI aus dem Vergabemarktplatz RLP zu erstellende Auswertung.

Im Rahmen der Beschaffung von Spezialbedarf informiert der Bedarfsträger die jeweils zuständige Zentrale Beschaffungsstelle möglichst drei Monate vor Einleitung eines Vergabeverfahrens, sofern der geschätzte Auftragswert für die zu vergebenden Liefer- und Dienstleistungen ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 GWB erreicht oder überschreitet. Die zentralen Beschaffungsstellen prüfen hierbei, ob bereits eine Abrufmöglichkeit des Bedarfes aus Bestandsverträgen gegeben ist oder eine Auftragserweiterung zur Bedarfsdeckung des Spezialbedarfs nach § 132 GWB möglich ist.

Soweit innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung ein Spezialbedarf von mehreren Behörden und Einrichtungen angemeldet wird, kann die Beschaffung nach Zustimmung der zuständigen zentralen Beschaffungsstelle und des betroffenen federführenden Ministeriums durch die zentrale Beschaffungsstelle erfolgen.

5.3 Ad-hoc-Beschaffungen

Von der Bedarfsdeckung aus Verträgen der zentralen Beschaffungsstellen ausgenommen sind Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, bei denen aus Dringlichkeitsgründen die Durchführung eines Vergabeverfahrens durch eine zentrale Beschaffungsstelle nicht möglich ist.

In diesen Fällen formuliert der Bedarfsträger seinen Bedarf gegenüber der zentralen Beschaffungsstelle. Kann der Bedarf nicht durch ein Verfahren bei der zentralen Beschaffungsstelle gedeckt werden, ist ein gesondertes Vergabeverfahren durch den Bedarfsträger durchzuführen.

5.4 Verbundverfahren

Sofern Liefer- und Dienstleistungen im Rahmen von Beschaffungsverfahren auf Bund-Länder-Ebene vom Bund oder von einem anderen Bundesland für die übrigen Bundesländer beschafft werden, kann von einem zentralen Beschaffungsverfahren nach dieser Verwaltungsvorschrift abgesehen werden.

5.5 Sonstige Ausnahmen

Von der Bedarfsdeckung aus Verträgen der zentralen Beschaffungsstellen ausgenommen sind auch Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO hierfür nicht in Betracht kommen.

6 Aufgaben und Zuständigkeit der Bedarfsträger

Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung decken ihren Beschaffungsbedarf an Liefer- und Dienstleistungen grundsätzlich im Wege der zentralen Beschaffung über die jeweils zuständigen zentralen Beschaffungsstellen. Sofern für den konkreten Beschaffungsbedarf Rahmenvereinbarungen oder andere Verträge bestehen, rufen sie ihren Beschaffungsbedarf aus diesen zentral geschlossenen Verträgen ab. Darüber hinaus teilen sie den zentralen Beschaffungsstellen regelmäßig wiederkehrende

Bedarfe mit, die noch nicht durch zentrale Verträge abgedeckt sind

Die Bedarfsträger ermitteln den Bedarf in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie haben hierbei zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit besteht, d. h. unabweisbar ist. Sie sind für die Einhaltung der dabei maßgebenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und für die Beteiligung der betreffenden mittelbewirtschaftenden Stelle verantwortlich.

Die Bedarfsträger nennen den zentralen Beschaffungsstellen die benötigten Liefer- und Dienstleistungen so rechtzeitig, dass eine ordnungsgemäße und sachgemäße Vergabe der Aufträge möglich ist.

Sie wirken bei der Beschreibung der notwendigen Lieferund Dienstleistungen in technischer und fachlicher Hinsicht mit. Die Bedarfsträger können darüber hinaus Vorschläge zur Losbildung und zur Vergabeart unterbreiten. Die Bedarfsbeschreibung ist hersteller-, artikel- und wettbewerbsneutral zu formulieren.

Mit Unterstützung des LDI als technischem Betreiber des KdL-rlp verwalten die Bedarfsträger im Rahmen des KdL-rlp ihre Geschäftsprozesse (z. B. Genehmigungsprozess), die Zugangsberechtigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Organisationsstruktur auf der Bestellplattform KdL-rlp in eigener Verantwortung.

7 Nutzung elektronischer Plattformen im Beschaffungsprozess

Zur technischen Unterstützung der zentralen Beschaffungsstellen und der Bedarfsträger werden ein e-Vergabesystem (Vergabeplattform und Vergabemanagementsystem) und eine elektronische Bestellplattform eingesetzt.

7.1 e-Vergabesystem (Vergabeplattform und Vergabemanagementsystem)

Im LDI werden die Vergabeplattform als Vergabemarktplatz sowie das Vergabemanagementsystem betrieben.

Der Vergabemarktplatz sowie optional das Vergabemanagementsystem werden für Vergabeverfahren der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz durch die zentralen Beschaffungsstellen und Bedarfsträger genutzt, soweit sie als Mandanten auf der Plattform eingerichtet sind.

7.2 Bekanntmachung öffentlicher Aufträge

Alle Vergabebekanntmachungen der unmittelbaren Landesverwaltung werden auf dem Vergabemarktplatz RLP und der Vergabeplattform des Bundes sowie bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte auf der Vergabeplattform der EU veröffentlicht.

7.3 Elektronische Bestellplattform (KdL-rlp)

Im LDI wird die Bestellplattform als KdL-rlp technisch betrieben. Das KdL-rlp verbindet zentrale Beschaffungsstellen, Bedarfsträger und Vertragspartner über eine zentrale Bestellplattform.

Im KdL-rlp werden die von den zentralen Beschaffungsstellen ausgeschriebenen Verträge, die für eine Einstellung im KdL-rlp geeignet sind, mit entsprechenden Produkt- oder Lieferantenkatalogen verwaltet.

Die fachliche Administration eines Vertrages obliegt der zentralen Beschaffungsstelle, welche diesen ausgeschrieben hat. Dem LDI obliegt die technische Administration der im KdL-rlp eingestellten Verträge. Bei der Weiterentwicklung bindet der LDI die anderen zentralen Beschaffungsstellen ein.

Aus den Produkt- oder Lieferantenkatalogen ordern die Bedarfsträger standardisierte Liefer- und Dienstleistungen für ihren Bedarf. Um die Vorteile des zentralen Einkaufs zu stärken, sollen Abrufe der Bedarfsträger möglichst elektronisch erfolgen.

8 Beteiligung anderer öffentlicher Auftraggeber an der zentralen Beschaffung

Dem Landtag Rheinland-Pfalz und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz soll nach entsprechender Vereinbarung die Möglichkeit eröffnet werden, den Vergabemarktplatz und das KdL-rlp zu nutzen.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Öffentliches Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48; 2022 S. 266), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91), außer Kraft.

MinBl. 2024, S. 253

7824 Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (Erhaltung genetischer Ressourcen - EGR)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 26. August 2024 (8507)

Rechtsgrundlagen, Zuständigkeits- und Finanzierungsbestimmungen

- 1.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage
 - der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrarund Forstsektor und in ländlichen Gebieten ("Agrarrahmenregelung") gemäß Mitteilung der Kommission 2022/C 485/01 (ABI. EU Nr. C 485 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 - des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBI. I S. 1055) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweiligen vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" beschlossenen Rahmenplan,
 - der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBI. 1972 S. 2, BS 63-1) und
 - der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266)

in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; die Bewilligungsbehörde (Nummer 9) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Das für die Tierproduktion zuständige Ministerium (Ministerium) behält sich vor, Prioritäten zu setzen und Konditionen festzulegen, um eine zielgerichtete Förderungsdurchführung sicherzustellen oder das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.
- 1.4 Im Wege der Projektförderung werden die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 1.5 Nach dieser Verwaltungsvorschrift zu f\u00f6rdernde Vorhaben d\u00fcrfen nicht aus Mitteln anderer \u00f6ffentlicher Programme gef\u00f6rdert werden.

2 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung der Erhaltung bedrohter genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, die u. a. auf dem Nationalen Fachprogramm zu den tiergenetischen Ressourcen aufbaut und die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität (in-situ und ex-situ) sowie eine nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen für die Land- und Ernährungswirtschaft zum Ziel hat.

Genetische Ressourcen bergen Nutzen- und Innovationspotentiale, die für die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft an sich verändernde Markt-, Produktions- und Umweltbedingungen von großer Bedeutung sind. Ihre Erhaltung ist eine grundlegende Voraussetzung für zukünftige Nutzungen und züchterische Fortschritte.

3 Gegenstand der Zuwendung

Förderfähig ist die Zucht oder Haltung der in der Roten Liste des Fachbeirates für Tiergenetische Ressourcen aufgeführten Tierrasse Glanrind, die nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen in die Gefährdungskategorie "Erhaltungspopulation" eingestuft ist.

4 Zuwendungsberechtige Person

- 4.1 Gefördert werden können
- 4.1.1 landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
 - die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nr. 52 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrarund Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. EU Nr. L 327 S. 1) sind und
 - die die nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBI. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten oder
- 4.1.2 sonstige Tierhalter, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Glanrinder (Nummer 3) halten.
- 4.2 Nicht gefördert werden Unternehmen,
- 4.2.1 bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- 4.2.2 die als sogenannte Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Nummer 2.4. Ziffer 63 der Agrarrahmenregelung einzustufen sind oder
- 4.2.3 die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die zuwendungsberechtigte Person
 - in der zeitlich festgelegten Bindung (Nummer 11) den Betrieb selbst bewirtschaftet,
 - sich im Durchschnitt der zeitlich festgelegten Bindung (Nummer 11) zur Haltung der geförderten Zuchttiere, die das zweite Lebensjahr vollendet haben müssen, verpflichtet und

- dem Fleischrinder-Herdbuch Bonn e. V., gemäß den Vorgaben der Bewilligungsbehörde, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten kostenlos zur Verfügung stellt.
- 5.2 Förderfähig sind nur die gehaltenen Großvieheinheiten (GVE), die
 - im Zuchtbuch des Fleischrinder-Herdbuch Bonn e. V. eingetragen sind und
 - an einem Erhaltungszuchtprogramm der Fleischrinder-Herdbuch Bonn e. V. teilnehmen.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.
- 6.2 Es können für die Dauer von fünf Jahren jährlich bis zu 200 EUR je GVE für förderfähige Zuchttiere (Nummer 5.2) gewährt werden.
- 6.3 Zusätzlich bis zu 240 EUR je GVE können für die Bereitstellung von förderfähigen Zuchttieren für den Embryotransfer oder die Samengewinnung gewährt werden.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Erhöht sich die Anzahl der förderfähigen GVE (Nummer 5.2) in der zeitlich festgelegten Bindung (Nummer 11) bis zum Zeitpunkt der Antragstellung des Folgeantrags, so kann die zuwendungsberechtigte Person für diese GVE eine weitere Verpflichtung für fünf Jahre eingehen.
- 7.2 Verringert sich in der zeitlich festgelegten Bindung (Nummer 11) die Anzahl der förderfähigen GVE gegenüber der Anzahl der bewilligten GVE aus von der zuwendungsberechtigten Person nicht zu vertretenden Gründen, wird für die Berechnung der jährlichen Zuwendung die durchschnittliche Anzahl der in der zeitlich festgelegten Bindung, bis zum Zeitpunkt der Antragstellung des Folgeantrags, gehaltenen förderfähigen GVE zugrunde gelegt.

8 Anzuwendende Vorschriften

Für Antragstellung, Bewilligung, Ablehnung, Sanktion, Verwendungsprüfung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle, Evaluation, Aufhebung von Bescheiden und Rückforderung von Zuwendungen nebst Erhebung von Zinsen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBI. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie des Subventions-, Haushalts- und Unionsrechts Anwendung, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

9 Zuständigkeit

Zuständige Behörde ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz (Bewilligungsbehörde).

10 Antragstellung

Die Zuwendungen sind mit schriftlichem Antrag nach vorgegebenem Muster, welches auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde abgerufen werden kann, und den erforderlichen Nachweisen zu beantragen. Der Antrag ist von den antragstellenden Personen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und gilt als gestellt, wenn er vollständig eingegangen ist und dies von der Bewilligungsbehörde bestätigt wurde.

Zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

11 Bewilligung

Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des Wider-

rufs für den Fall gewährt, dass die geförderten Tiere innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

12 Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde führt vor der Auszahlung bei mindestens 5 v. H. der zuwendungsberechtigten Personen (Nummer 4) Vor-Ort-Kontrollen durch. Gegenstand der Vor-Ort-Kontrolle sind alle Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen nach dieser Verwaltungsvorschrift, die bei der zuwendungsberechtigten Person zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs überprüft werden können. Über die durchgeführte Vor-Ort-Kontrolle ist ein entsprechender Kontrollbericht anzufertigen.

13 Auszahlung

Die Auszahlung der jährlichen Zuwendungen wird von dem Ministerium nach Anforderung durch die Bewilligungsbehörde auf das von der zuwendungsberechtigten Person bestimmte Konto bei deren Kreditinstitut veranlasst.

14 Rückforderung

- 14.1 Die gewährten Zuwendungen können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden.
- 14.2 Der Rückforderungsanspruch vermindert sich grundsätzlich nur, wenn
 - die zeitlich festgelegte Bindung (Nummer 11) mindestens drei Jahre ununterbrochen bestanden hat,
 - die zuwendungsberechtigte Person die landwirtschaftliche T\u00e4tigkeit aufgegeben hat oder
 - die Übernahme der Förderung und der damit eingegangenen Verpflichtungen durch einen Dritten ausscheidet.

Die Bewilligungsbehörde kann von der Minderung des Rückforderungsanspruchs absehen und die Rückforderung in voller Höhe geltend machen, wenn dies der zuwendungsberechtigten Person nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder im Hinblick auf den Wert des geförderten Gegenstandes zugemutet werden kann.

- 14.3 In Fällen der Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit kann die Bewilligungsbehörde auf den Rückforderungsanspruch ganz verzichten, wenn die Förderung und die damit eingegangenen Verpflichtungen von einem Dritten übernommen werden.
- 14.4 In den Fällen der Nummer 7.2 ist von der Bewilligungsbehörde auf den Rückforderungsanspruch ganz zu verzichten.
- 14.5 In Fällen der höheren Gewalt kann die Bewilligungsbehörde auf den Rückforderungsanspruch ganz oder teilweise verzichten. Höhere Gewalt ist unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
 - Todesfall oder länger andauernde Berufsunfähigkeit der zuwendungsberechtigten Personen (Nummer 4),
 - Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
 - schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - Vernichtung großer Teile des geförderten Tierbestands aufgrund von Tierseuchen, obwohl alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Schadens veranlasst wurden,
 - unverschuldete Zerstörung der Stallungen der zuwendungsberechtigten Person.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von

zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die zuwendungsberechtigte Person hierzu in der Lage ist.

15 Transparenz, Evaluations- und Kontrollmaßnahmen

- 15.1 Zur Erfüllung der Transparenzverpflichtungen nach Teil I. Kapitel 3. Nr. 3.2.4. der Agrarrahmenregelung werden auf der Beihilfeinternetseite des Ministeriums folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:
 - a) vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,
 - b) Name der Bewilligungsbehörde,

NACE-Gruppe), veröffentlicht.

c) Link zur Transparenz-Datenbank(https://webgate.ec.europa.eu/competition/

transparency/public/search/home/).

- 15.2 Bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte¹ werden auch die Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebetrag je Beihilfeempfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der
- 15.3 Die für die Evaluation der Förderung erforderlichen Daten sind nach Vorgabe des Ministeriums zu erheben und bereitzustellen.
- 15.4 Die der zuwendungsberechtigten Person durch die Vorlage von Unterlagen und die Evaluations- und Kontrollmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.
- 15.5 Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Ministerium, die Bescheinigende Stelle für EU-Agrarförderung im Ministerium der Finanzen, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Bewilligungsbehörde und die für den Vollzug des Landwirtschafts-, Umweltschutz- und Lebensmittelrechts zuständigen Fachbehörden haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere Förderungssachverhalte durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift "Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (Erhaltung genetischer Ressourcen EGR)" vom 7. September 2010 (MinBl. S. 162; 2020 S. 222), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2015 (MinBl. S. 327), außer Kraft.
- 16.2 Für die Abwicklung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bewilligten Verfahren sind die bisherigen Regelungen weiter anzuwenden.

MinBl. 2024, S. 257

II.

Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs;
h i e r : Herr Nicolas Marie Emmanuel Bergeret,
Generalkonsul der Französischen Republik
in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 17. September 2024 (0213-0022#2019/0050)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Nicolas Marie Emmanuel Bergeret am 16. September 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Ilde Valerie Gorguet ép. Comba am 8. Oktober 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S. 259

Erlöschen eines Exequaturs; h i e r: Herr Klaus-Dieter Hartmann, Honorarkonsul der Republik Benin in Saarbrücken

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 24. September 2024 (0213-0022#2024/0005)

Das Herrn Klaus-Dieter Hartmann erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Benin in Saarbrücken ist mit Ablauf des 31. August 2024 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Benin in Saarbrücken ist somit geschlossen.

Der Konsularbezirk umfasste auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S. 259

Erteilung eines Exequaturs; h i e r : Herr Erik Jakob, Generalkonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 24. September 2024 (0213-0022#2021/0103)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main ernannten Herrn Erik Jakob am 17. September 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Martin Bienz, am 11. Oktober 2021 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S. 259

^{1 10 000} EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind oder 100 000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.

Höherstufung zum Honorargeneralkonsul; h i e r: Herr Dr. Markus Rasner, Honorargeneralkonsul der Republik Singapur in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 25. September 2024 (0213-0022#2020/0060)

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Singapur in Frankfurt am Main, Herrn Dr. Markus Rasner, am 20. September 2024 das Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S. 260

Ministerium des Innern und für Sport

Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personenstandswesen (Herbstschulung 2024)

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. September 2024 (1023-0002#2019/0003-0301 313)

Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Rheinland-Pfalz e. V. führt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport die Herbstschulung 2024 für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personenstandswesen entsprechend dem nachstehenden Zeitplan durch. Die Fortbildungsveranstaltungen, die jeweils um 9:30 Uhr beginnen und um 16:00 Uhr enden, finden statt:

für die Städte/Landkreise	Datum	Tagungsort und -stätte
Stadt Koblenz Landkreis Ahrweiler Landkreis Altenkirchen Landkreis Mayen-Koblenz Landkreis Neuwied Rhein-Lahn-Kreis Westerwaldkreis	19. November 2024 20. November 2024 21. November 2024	Stadthalle Bendorf An der Seilerbahn 1 56170 Bendorf
Stadt Trier Landkreis Bernkastel-Wittlich Eifelkreis Bitburg-Prüm Landkreis Cochem-Zell Rhein-Hunsrück-Kreis Landkreis Trier-Saarburg Landkreis Vulkaneifel	29. Oktober 2024 30. Oktober 2024 31. Oktober 2024	Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land Gartenfeldstraße 12 54295 Trier
Stadt Mainz Stadt Worms Landkreis Alzey-Worms Landkreis Bad Kreuznach Landkreis Birkenfeld Donnersbergkreis Landkreis Mainz-Bingen	12. November 2024 13. November 2024 14. November 2024	Kreisverwaltung Bad Kreuznach Großer Sitzungssaal Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach
Stadt Frankenthal (Pfalz) Stadt Kaiserslautern Stadt Landau in der Pfalz Stadt Ludwigshafen am Rhein Stadt Neustadt a. d. Weinstraße Stadt Pirmasens Stadt Speyer Stadt Zweibrücken Landkreis Bad Dürkheim Landkreis Germersheim Landkreis Kaiserslautern Landkreis Kusel Rhein-Pfalz-Kreis Landkreis Südliche Weinstraße Landkreis Südwestpfalz	5. November 2024 6. November 2024 7. November 2024	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Sitzungssaal Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt an der Weinstraße

Unabhängig von der als Anhaltspunkt gedachten gebietsmäßigen Auflistung bleibt es jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer unbenommen, sich für einen anderen Tagungsort anzumelden.

Wichtiger Hinweis:

Die Zahl der Sitzplätze in den Tagungsräumen ist begrenzt. Dies macht es erforderlich, dass sich **alle** Teilnehmerinnen und Teilnehmer **verbindlich** für eine Fortbildungsveranstaltung **anmelden** müssen.

Bei der Herbstschulung 2024 werden folgende Themen behandelt:

- 1. Einführung in das Selbstbestimmungsgesetz,
- Ausblick auf das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts sowie
- 3. das Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen.

Ich bitte die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, von diesem Fortbildungsangebot Gebrauch zu machen. Der Besuch der Fortbildungsveranstaltung liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Ich bitte deshalb die Behördenleiterinnen und Behördenleiter, allen in Betracht kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme an der Herbstschulung 2024 zu ermöglichen. Auf die Verpflichtung zur dienstlichen Fortbildung nach § 4 Abs. 6 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (GVBI. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (GVBI. S. 51), BS 211-1, weise ich ausdrücklich hin. Die Betroffenen sollen sich ständig über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namensund Staatsangehörigkeitsrechts, des internationalen und interlokalen Privatrechts sowie des Rechts der Europäischen Union unterrichten und regelmäßig Fortbildungslehrgänge besuchen (Nummer 2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 29. März 2010 - BAnz. Nr. 57 a vom 15. April 2010 -, zuletzt geändert durch die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 18. August 2021 - BAnz. AT vom 25. August 2021 B2 -).

Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und den Kreisver-

waltungen empfehle ich, den mit der Standesamtsaufsicht befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenfalls den Besuch der Herbstschulung 2024 zu ermöglichen.

Einzelfragen, die behandelt werden sollen, bitte ich dem Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Rheinland-Pfalz e. V. unter der Anschrift Ralph Minor, Haardtstraße 19, 67125 Dannstadt-Schauernheim, mitzuteilen. Um eine sachgerechte Behandlung anstehender Problemfälle durch die Fachberaterinnen und Fachberater des Fachverbandes zu gewährleisten und Lösungshinweise in der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer geben zu können, bitte ich dringend, die Einzelfragen möglichst frühzeitig schriftlich und ggf. unter Übersendung der Unterlagen beim Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten einzureichen.

MinBl. 2024, S. 260

Ministerium der Finanzen

Durchführung des § 257 Sozialgesetzbuch V (SGB V)

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 23. September 2024 (0323-0004#2024/0002-0401 417)

Bezug: Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 21. September 2023 - 0323-0004#2023/0001-0401 417 - (MinBl. 2023 S. 214)

Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 21. September 2023 - 0323-0004#2023/0001-0401 417 - (MinBl. 2023 S. 214) teile ich mit, dass sich der **Höchstbetrag** für den Beitragszuschuss des Arbeitgebers an Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, **ab 1. Januar 2025** auf **402,41 Euro** beläuft.

Dieser Betrag errechnet sich durch Anwendung des hälftigen maßgebenden Beitragssatzes von 7,3 v. H. auf die ab 1. Januar 2025 geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung von monatlich 5.512,50 Euro.

MinBl. 2024, S. 261

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.